

Wolfgang Lange: *Texte zur germanischen Bekehrungsgeschichte*. Tübingen (Niemeyer) 1962. XIV, 258 S., geb. DM 27.—

Ein solches Buch anzeigen zu können, ist für einen, der sich selbst um die Bekehrungsgeschichte der Germanen gemüht hat, eine Freude. Hervorgewachsen ist es aus dem Göttinger germanistischen Seminar. Die unendlich weit verstreuten Texte zu bekommen, war in der Tat bisher eine sehr große Schwierigkeit. Dabei hilft nun dies Werk auf das schönste. Nicht nur die Seminarübungen. Auch der Kirchenhistoriker oder sonstige Mediaevist hat wohl kaum die Zeit aufbringen können, sich diese Texte alle zusammenzuholen. Auch sie können jetzt bequem Einsicht nehmen. — Der Herausgeber stellt nicht das vielbehandelte Thema des Fortlebens heidnischer Bräuche in den Vordergrund, sondern die Arbeit der Missionare und damit den Akt der Bekehrung selbst. Es sind vier große Gruppen gebildet: 1. Goten, 2. Angelsachsen, 3. Südgermanen, 4. Nordgermanen. In diesen Gruppen ist die Anordnung chronologisch (bis auf wenige Ausnahmen). Zeitlich geht der Herausgeber ziemlich weit herunter, selbst bei den Südgermanen bis 1300. In der Tat trifft man Zeugnisse der Bekehrung noch zu so später Zeit. Als Beispiel für das, was geboten wird, sei das Gotische geboten. Da findet man zunächst Nachrichten von acht Autoren über Ulfila, leider das Credo Ulfilas hier unter Nr. 8 versteckt: Philostorgius, Sokrates, Sozomenos, Theodoret, Jordanes, Isidor, Wahlafrid Strabo, Auxentius. Dann folgt ein wesentlicher Teil aus der Passio S. Sabae. Die Aussagen von Ambrosius, Jordanes, Augustinus, Orosius, Salvianus, Gregor I. über die Goten werden ferner angeführt. Die Bestimmungen des III. Konzils von Toledo (589) und Gregors I. Äußerung dazu machen den Schluß. Noch einmal: wer hat das je so bequem zusammengehabt.

Über die Auswahl hier oder anderswo zu rechten, hat keinen Sinn. Vollständigkeit kann nie erreicht werden. Die Erkenntnisse, die uns die neue, christliche Sprache vermittelt oder die wir aus den Bodenfunden gewinnen, vor allem aber aus der frühchristlichen Dichtung der Germanen, kann kein Quellenband darbieten. Ernsthaft vermißt habe ich nur die kurze Notiz aus der Vita I. Amandi, die den Taufbefehl Dagoberts I. enthält (MGH SS Rer Merov V 437), einfach weil deren geschichtliche Nachwirkung so groß ist. Die drei Zeilen hätte schon eine Anmerkung zu dem Edikt Childeberts I. bringen können.

Fraglich ist dem Rezensenten, ob das Weglassen einer Bibliographie glücklich war. Die Editionen geben nur ältere Werke an. Das Material ist von der Sache her weit verstreut, z. T. auch seine Auswertung strittig. Bei Seminarübungen hilft der Unterricht hier aus. Aber dem einzelnen Forscher wäre mit einer gut gewählten Bibliographie doch sehr geholfen gewesen. Sie hätte auch auf die Bedeutung der Bodendenkmäler, der Rechtsdokumente usw. aufmerksam machen können.

Auf jeden Fall aber darf kein Forscher, welcher Disziplin auch immer, der sich mit dem Frühmittelalter befaßt, an diesem Werk vorübergehen. Die Christianisierung ist nun einmal der wichtigste, aber zugleich ein schwierig zu erfassender Vorgang unserer geistigen Geschichte. Hier wird ein guter Zugang offengelegt.

Hamburg

K. D. Schmidt

Walter Mohr: *Die karolingische Reichsidee* (= *Aevum Christianum* 5). Münster i. Westf. (Aschendorff) 1962. 243 S., kart. DM 19.50.

Dem durch eine Reihe von Einzeluntersuchungen über Fragen der Karolingerzeit bekannten Verf. (vgl. u. a. diese Zs. 72, 1961, 1–45) geht es in der vorliegenden Studie nicht um die karolingische Reichsidee als solche. Er möchte vielmehr ihre „Auswirkung auf die praktische Reichsgestaltung“ in der Zeit von Pippin bis auf Karl III. zeigen.

Einen „bedeutsamen Einschnitt“ und zugleich den Ausgangspunkt der hier untersuchten Entwicklung stellt die Herrscherweihe Pippins dar. Während aber die Salbung von 751 nur seine Person als den von den Franken gewählten König heiligte und durch „das Wort des Papstes und die kirchliche Weihe“ lediglich der „Kern eines neuen Staatsprinzips“ in das fränkische Königtum hineingelegt war (S. 18), bildete die Grundlage des neuen christlichen Königtums der Karolinger erst die „Bindung

an das Papsttum, äußerlich ausgedrückt durch die Schenkung und die neue Salbung Pippins durch Stephan unter gleichzeitiger Ernennung zum Patrizius“ (S. 19). Von nun an wurde das Königtum der Karolinger als ein neues Davidisches Königtum verstanden, vor allem zunächst seitens der Päpste – vgl. die Briefe Stephans II. und Pauls I. – und später besonders offenkundig von Karl d. Gr., der seine Würde darin begründet sah, ein neuer König David zu sein. Das Vorbild des alttestamentlichen Königtums half nicht nur, die Thronerhebung Pippins und damit das Königtum der Karolinger, sondern auch z. B. die Metzger Vorgänge von 869 (S. 140) und die Wahl Bosos 879 (S. 163 ff.) zu rechtfertigen. Zugleich beeinflusste dieses Vorbild entscheidend die karolingische Idee von dem *einen* Reich, dessen Herrscher seine Gewalt durch die kirchliche Weihe unmittelbar von Gott empfängt.

Getragen von kirchlichen Reformkreisen fand diese Reichsidee ihren vollendetsten Ausdruck in der „*Ordinatio imperii*“ von 817. Sie zeigte sich aber auch noch wirksam in den innerkarolingischen Auseinandersetzungen der folgenden Jahrzehnte. Erst in den 60 er und 70 er Jahren des 9. Jahrhunderts erfuhr sie durch den Einfluß der päpstlichen Politik eine Umformung zu einer „päpstlichen Reichsidee“, „die das alte römische Kaisertum mit dem Davidischen Königtum verband“ (S. 148).

Die Bedeutung der Reichsidee und ihre Entwicklung sowie ihre je verschiedene Auswirkung in karolingischer Zeit wird vom Verf. unter reicher Quellenbenutzung bis in viele Einzelheiten hinein verfolgt. Dabei zeigt sich u. a. aufs neue, wie sehr das Zeitalter Ludwigs d. Fr. „auf seine Art über Karl d. Gr. hinausgeführt“ und „auf die Zukunft gewirkt hat“ (Th. Schieffer).

Es drängte sich bei der Lektüre allerdings die – auch methodisch wichtige – Frage auf, ob nicht den Formulierungen der Quellen doch zuviel Vertrauen geschenkt worden ist, so daß ideelle Motive dort gesehen werden, wo nackte Machtinteressen im Spiele waren. Es scheint doch z. B. zu weitgehend, wenn es von Karls d. K. Vorgehen nach dem Tode Lothars II. heißt: „Dieses Streben basiert natürlicherweise auf der kirchlichen Reichsidee . . .“ (S. 136). Oder: Selbst wenn die einleitenden Worte des Bischofs Adventius vor der Metzger Krönung 869 subjektiv ehrlich waren und getreu überliefert sind, dürfen sie wohl nicht als Zeugnis dafür angeführt werden, „daß der gesamte Komplex der Augustinischen Gottesstaatsidee hier wiederum wirksam geworden ist“ (S. 137). Oder kann man – um noch ein anderes Beispiel zu nennen – mit gutem Grund nach den „Ideengehalten“ der westfränkischen Großen fragen, die nach dem Tode Ludwigs d. St. den ostfränkischen König Ludwig d. J. ins Land riefen (S. 168)?

Auch ist der Aussagewert der benutzten Quellen gelegentlich nicht kritisch genug abgewogen worden. So wird z. B. zur Interpretation der Salbung Pippins und seiner Ernennung zum Patricius 754 auf die erst um 805 entstandenen „Metzger Annalen“ zurückgegriffen (S. 19), ohne daß der Zeitpunkt der Entstehung und die Tendenz dieses Werkes berücksichtigt würden (vgl. dazu H. Hoffmann, Untersuchungen zur karolingischen Annalistik: Bonner Hist. Forsch. 10, Bonn 1958, 10 ff. u. 61 ff.).

Nicht unwidersprochen bleiben kann die Auffassung des Verf., „der Gedanke des Davidischen Königiums“, d. h. das Verständnis des karolingischen Königiums vom alttestamentlichen Königtum her und in Parallele zu diesem sei „zunächst vom Papsttum“ ausgegangen, „und derjenige, der ehemals wie Samuel den Auserwählten Gottes salbte“, sei der Papst gewesen (S. 27, vgl. S. 21 ff.), und die Weihe und Salbung von 751 habe nur die Person des erwählten Königs geheiligt, aber keine Bedeutung für die Begründung seines Königiums gehabt (S. 18). Liest man dagegen unvoreingenommen die Nachricht der Ann. r. Franc. über die Königserhebung Pippins, wird man nicht umhinkönnen, schon in der Salbung von 751 einen „aus einer Reihe miteinander verbundener Rechtsakte“ zu sehen, „die in ihrer Gesamtheit erst die konstitutive Handlung darstellen“ (H. Büttner), die das Königtum Pippins begründete. Überdies wird man im Zusammenhang mit der bei den Westgoten schon im 7. Jahrhundert bezeugten Königssalbung, mit der – evtl. schon mit einer Salbung verbundenen – kirchlichen Königsweihe bei den Iren – die jedenfalls in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts die Salbung des Bischofs kannten – und auf dem Hintergrund

der wohl vor allem unter irischem Einfluß im Frankenreich in der Mitte des 8. Jahrhunderts aufkommenden Vorliebe für alttestamentliche Bräuche und Parallelen nicht sagen können, daß das Verständnis des karolingischen Königtums als eines neuen Davidischen Königtums vom Papsttum ausgegangen ist (vgl. demnächst meine „Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie im frühen Mittelalter“; Bonner Hist. Forsch. 24, Bonn 1964). Nichtsdestoweniger darf ein nicht geringes Verdienst des Verf. darin gesehen werden, daß er auf die Bedeutung des alttestamentlichen Vorbildes für das karolingische Königtum und die mit ihm verbundene Reichsidee nachdrücklich hingewiesen hat.

Bonn

R. Kottje

Herbert Grundmann: Ketzer Geschichte des Mittelalters. (= Die Kirche in ihrer Geschichte, Band 2, Lfg. G₁). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1963. 66 S., kart. DM 8.80.

Nicht nur die Bedeutsamkeit, die dem Auftreten häretischer Bewegungen für den Ablauf der Kirchengeschichte eignet, läßt es gerechtfertigt erscheinen, ihnen eine gesonderte Darstellung zu widmen. Meist schwer durchschaubar im Hinblick auf ihre Entstehung wie Zielsetzung, sehr häufig Heimstätte seltsamer, oft in sich widerspruchsvoller Spekulationen, nicht selten genötigt, eine untergründige Existenz zu fristen, stellen sie den Forscher immer erneut vor kaum zu bewältigende Probleme, und es ist darum nicht verwunderlich, daß der für sie in den gängigen Lehrbüchern der Kirchengeschichte ausgesparte Raum für gewöhnlich nur knapp bemessen ist. Umso mehr wird man es begrüßen, daß die Herausgeber des Handbuchs in ihrer Gesamtplanung für die Ketzer Geschichte des Mittelalters einen eigenen Beitrag in Aussicht genommen haben, erst recht aber den Verfasser beglückwünschen dürfen zu der Art, wie er dieses Vorhaben hat Wirklichkeit werden lassen.

Es ist dabei schwer zu sagen, was insonderheit der Darstellung Grundmanns den ihr eignenden Wert verleiht. Denn in vorbildlicher Weise versteht es der Verfasser, das individuelle Gepräge jeder der vielen von ihm in den Kreis der Betrachtung einbezogenen Strömungen auf dem Hintergrund des zeitgenössischen Denkens und Lebens sichtbar zu machen; er begnügt sich damit, die bloße Möglichkeit wechselseitiger Beeinflussung dort anzudeuten, wo ein minder vorsichtig Urteilender eine solche als vorhanden zu statuieren sich berechtigt glauben mag; er vermeidet es, geschichtsphilosophische Maximen als – ohne große Mühe zu handhabendes – Deutungsprinzip historischer Gegebenheiten zu benutzen und grenzt sich, ohne das Gewicht sozial-ökonomischer Faktoren gering anzuschlagen, sehr bestimmt und, wie wir meinen, mit vollem Recht gegen Auffassungen wie etwa die von E. Werner vertretene ab (vgl. z. B. S. 14 und S. 27; ferner S. 9, Anm. 6, S. 15, Anm. 10, S. 59, Anm. 16 und öfter). So entsteht ein lebensvolles Bild von der Mannigfaltigkeit religiöser Erscheinungen, die sich im weiten Spannungsfeld zwischen echter Genialität und krankhafter Entartung bewegen.

Nach dem bislang Gesagten ist es begreiflich, wenn der Rezensent sich nur zögernd der ihm obliegenden Pflicht unterzieht, gegebenenfalls vorhandene Mängel aufzuzeigen und Bedenken anzumelden. Dabei handelt es sich zumeist um Kleinigkeiten. So ist etwa nicht einzusehen, warum S. 1, Anm. 1 in der den Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden Aufzählung der Stellen, an denen im N. T. das Wort *ἀρεσις* vorkommt, Act. 26, 5 und 28, 22 fehlen. S. 40, Anm. 21 wird auf ein angeblich § 1, Anm. 8 angeführtes Werk von C. Douais hingewiesen, das sich aber dort nicht erwähnt findet. Nach S. 63 hat das Konstanzer Konzil Wiclif im Mai 1415 als Ketzer verdammt, nach S. 61 ist dies erst 1417 geschehen (wohl Druckfehler). Daß das Buch von M. Vischer: „Jan Hus“ keine Belege enthält, wie S. 62, Anm. 21 behauptet wird, ist sowohl im Blick auf die erste wie die – stark veränderte – zweite Auflage desselben unzutreffend. Geteilter Meinung wird man weiter darüber sein können, ob § 11, b) nicht ein wenig zu breit ausgeführt ist oder andererseits die zitierte Meister Eckhart-Literatur auch im Rahmen des vorliegenden Buches nicht einiger Ergänzungen bedürfte. Und was endlich die Ortliber anlangt, so erscheint es zum